

557 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 22. 6. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem die Abgabenausführungsordnung geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Abgabenausführungsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 521/1981, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei allen übrigen Vollstreckungsarten ist nur ein gerichtliches Vollstreckungsverfahren zulässig. Die Durchführung eines solchen Verfahrens schließt die gleichzeitige Durchführung eines finanzbehördlichen oder gerichtlichen Vollstreckungsverfahrens gemäß Abs. 2 nicht aus. Das Verfahren zur Erlangung eines Vermögensverzeichnis ist, wenn der Abgabenschuldner der Aufforderung nach § 31 a nicht entspricht, nach den Bestimmungen der §§ 47 bis 49 EO abzuführen.“

2. Der § 16 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Macht der Drittschuldner beim Finanzamt die Unzulässigkeit der Vollstreckung (§ 65 Abs. 4) geltend, gilt dies als Antrag auf Einstellung derselben.“

3. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 tritt an die Stelle des Betrages von „25 S“ der Betrag von „100 S.“

b) Der Abs. 4 erhält die Bezeichnung „(5)“; Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) Bei der Festsetzung der gemäß Abs. 3 zu entrichtenden Gebühren und Barauslagensätze findet § 204 Abs. 1 BAO nicht Anwendung.“

c) folgende Absätze „(6)“ und „(7)“ werden eingefügt:

„(6) Im Falle einer Abänderung oder Aufhebung eines Abgaben- oder Haftungsbescheides sind die nach Abs. 1 festgesetzten Gebühren über Antrag des Abgabepflichtigen insoweit herabzusetzen, als sie

bei Erlassung des den Abgaben- oder Haftungsbescheid abändernden oder aufhebenden Bescheides vor Beginn der jeweiligen Amtshandlung (Abs. 5) nicht angefallen wären; hätten die Gebühren zur Gänze wegzufallen, so ist der Bescheid, mit dem sie festgesetzt wurden, aufzuheben. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn er folgende Angaben enthält:

- a) Bezeichnung des abgeänderten oder aufgehobenen Abgaben- oder Haftungsbescheides,
- b) Bezeichnung des Bescheides, mit dem die Gebühren festgesetzt wurden, und
- c) Bezeichnung des abändernden oder aufhebenden Bescheides.

(7) Der Abs. 6 findet auf nach Abs. 1 festgesetzte Gebühren, die abgeschrieben wurden (§§ 235 und 236 BAO), keine Anwendung.“

4. In § 29 Z 6 tritt an die Stelle des Betrages von „5 000 S“ der Betrag von „8 000 S“.

5. § 31 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Unterlassung der Besichtigung vor Beschreibung steht einer wirksamen Pfandrechtsbegründung nicht entgegen, sofern sich die beschriebenen körperlichen Sachen in der Gewahrsame des Abgabenschuldners befinden und nach dessen Angaben beschrieben werden.“

6. Nach § 31 wird folgender § 31 a eingefügt:

„§ 31 a. Der Abgabenschuldner hat dem Vollstrecker über dessen Aufforderung am Vollzugsort ein Vermögensverzeichnis vorzulegen und zu unterfertigen, wenn der Vollzug erfolglos geblieben ist, weil beim Abgabenschuldner keine Sachen, die in Exekution gezogen werden konnten, oder nur solche Sachen vorgefunden wurden, deren Unzulänglichkeit sich mit Rücksicht auf ihren geringen Wert oder auf die daran zugunsten anderer Gläubiger bereits begründeten Pfandrechte klar ergibt, oder welche von dritten Personen in Anspruch genommen werden; § 47 Abs. 2 EO ist anzuwenden.“

7. § 53 lautet:

„§ 53. Im abgabenbehördlichen Forderungspfändungsverfahren sind die Bestimmungen der §§ 290 bis einschließlich 291 a, der §§ 291 d, 291 e, 292, 292 d, 292 e, 292 f, 292 g, 292 h Abs. 1, 292 j Abs. 2 bis Abs. 5 und 299 a der EO anzuwenden.“

8. § 54 samt Überschrift lautet:

„Kontenschutz

§ 54. (1) Werden beschränkt pfändbare Geldforderungen auf ein Konto des Abgabenschuldners bei einer Bank oder der Österreichischen Postsparkasse überwiesen, so ist eine Pfändung des Guthabens auf Antrag des Abgabenschuldners vom insoweit aufzuheben, als das Guthaben dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil der Einkünfte für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht.

(2) Wird ein bei einer Bank oder der Österreichischen Postsparkasse gepfändetes Guthaben eines Abgabenschuldners, der eine natürliche Person ist, zur Einziehung überwiesen, so darf erst vierzehn Tage nach der Zustellung des Überweisungsbescheides an den Drittschuldner aus dem Guthaben geleistet oder der Betrag hinterlegt werden.

(3) Das Finanzamt hat die Guthabens über Antrag des Abgabenschuldners für den Teil aufzuheben, dessen dieser bis zum nächsten Zahlungstermin dringend bedarf, um seinen notwendigen Unterhalt zu bestreiten und seine laufenden gesetzlichen Unterhaltungspflichten zu erfüllen. Der freigegebene Teil des Guthabens darf den Betrag nicht übersteigen, der dem Abgabenschuldner voraussichtlich nach Abs. 1 zu belassen ist. Der Abgabenschuldner hat im Antrag wenigstens glaubhaft zu machen, daß beschränkt pfändbare Geldforderungen auf das Konto überwiesen worden sind und daß die Voraussetzungen des ersten Satzes vorliegen.“

9. Die §§ 55 bis 58, 61, 62 und 63 sowie deren Überschriften werden aufgehoben.

10. § 59 lautet:

„§ 59. (1) Das Finanzamt kann auf Antrag des Abgabenschuldners den unpfändbaren Freibetrag (§ 291 a EO) erhöhen, wenn dies mit Rücksicht

a) auf besondere Bedürfnisse des Abgabenschuldners aus persönlichen oder beruflichen Gründen oder

b) auf besonders umfangreiche gesetzliche Unterhaltungspflichten des Abgabenschuldners geboten ist.

(2) Das Finanzamt kann den unpfändbaren Freibetrag (§ 291 a EO) herabsetzen, wenn der Abgabenschuldner im Rahmen des Arbeitsverhältnisses Leistungen von Dritten erhält, die nicht von § 290 a Abs. 2 EO erfaßt werden.“

11. § 60 lautet:

„§ 60. Ändern sich die für die Berechnung des unpfändbaren Freibetrages maßgebenden Voraussetzungen, so hat das Finanzamt auf Antrag des Abgabenschuldners den Pfändungsbescheid entsprechend zu ändern. Antragsberechtigt ist auch ein Dritter, dem der Abgabenschuldner kraft Gesetzes Unterhalt zu gewähren hat. Der Drittschuldner kann nach dem Inhalt des früheren Pfändungsbescheides mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm der Änderungsbescheid zugestellt wird.“

12. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „in den §§ 53 bis 63 angeführten Bestimmungen“ durch das Wort „Pfändungsbeschränkungen“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird das Wort „absichtlich“ durch das Wort „vorsätzlich“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird aufgehoben und Abs. 5 mit der Bezeichnung Abs. 4 versehen.

13. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

„(1) Die Vollstreckung auf Geldforderungen des Abgabenschuldners erfolgt mittels Pfändung derselben. Im Pfändungsbescheid sind die Höhe der Abgabenschuld und der Gebühren und Auslagensätze (§ 26) anzugeben. Sofern nicht die Bestimmung des § 67 zur Anwendung kommt, geschieht die Pfändung dadurch, daß das Finanzamt dem Drittschuldner verbietet, an den Abgabenschuldner zu bezahlen. Zugleich ist dem Abgabenschuldner selbst jede Verfügung über seine Forderung sowie über das für dieselbe etwa bestellte Pfand und insbesondere die Einziehung der Forderung zu untersagen. Ihm ist aufzutragen, bei beschränkt pfändbaren Geldforderungen unverzüglich dem Drittschuldner allfällige Unterhaltungspflichten und das Einkommen der Unterhaltsberechtigten bekanntzugeben.“

b) Abs. 4 lautet:

„(4) Der Drittschuldner kann das Zahlungsverbot anfechten oder beim Finanzamt die Unzulässigkeit der Vollstreckung nach den darüber bestehenden Vorschriften geltend machen.“

14. In § 66 werden die Worte „einen unter Verwaltung stehenden Fonds“ gegen die Worte „gegen eine juristische Person des öffentlichen Rechts“ ausgetauscht; weiters wird jeweils das Wort „Behörde“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.

15. § 67 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Pfändung von Forderungen aus indossablen Papieren, aus Sparurkunden sowie solchen, deren Geltendmachung sonst an den Besitz des über die Forderung errichteten Papiers gebunden ist, wird dadurch bewirkt, daß der

Vollstrecker diese Papiere zufolge Auftrages des Finanzamts unter Aufnahme eines Pfändungsprotokolls (§ 31) an sich nimmt und beim Finanzamt erlegt.“

16. § 68 lautet wie folgt:

„§ 68. (1) Das Pfandrecht, welches durch die Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer anderen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung erworben wird, erstreckt sich auch auf die nach das an einer verzinlichen Forderung erwirkte Pfandrecht auf die nach der Pfändung fällig werdenden Zinsen. Wird ein Arbeitsverhältnis nicht mehr als sechs Monate oder werden Bezüge nach § 290 a Abs. 1 Z 7 und 8 EO und die nicht vom Pensionsversicherungsträger gewährten gesetzlichen Pensionsvorschüsse nicht mehr als zwei Monate unterbrochen, so erstreckt sich die Wirksamkeit des Pfandrechts auch auf die gegen denselben Drittschuldner nach der Unterbrechung entstehenden und fällig werdenden Forderungen.

(2) Durch Pfändung eines Dienst Einkommens wird insbesondere auch dasjenige Einkommen getroffen, welches der Abgabenschuldner infolge einer Erhöhung seiner Bezüge, infolge Übertragung eines neuen Amtes, Versetzung in ein anderes Amt oder infolge Versetzung in den Ruhestand erhält. Diese Bestimmung findet jedoch auf den Fall der Änderung des Dienstgebers keine Anwendung. Sinkt das Dienst Einkommen unter den unpfändbaren Betrag, erreicht es aber innerhalb von drei Jahren wieder diesen Betrag, so erstreckt sich die Wirksamkeit des Pfandrechts auch auf die erhöhten Bezüge. Diese Bestimmungen gelten hinsichtlich der Erhöhung der Bezüge und des dritten Satzes auch für andere Forderungen, die in fortlaufenden Bezügen bestehen.

(3) Ein Pfandrecht wird auch dann begründet, wenn eine Gehaltsforderung oder eine andere in fortlaufenden Bezügen bestehende Forderung zwar nicht im Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsverbotes, aber innerhalb von drei Jahren danach den unpfändbaren Betrag überschreitet.“

17. § 69 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) In allen übrigen Fällen richtet sich die Rangordnung der Pfandrechte nach dem Zeitpunkte, in welchem die zugunsten der einzelnen Forderungen erlassenen Zahlungsverbote an den Drittschuldner oder bei Forderungen an die Republik Österreich oder gegen eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts an die Stelle gelangt sind, welche zur Anweisung der betreffenden Zahlung berufen ist.

(3) Erfolgt die Besitznahme der im Abs. 1 bezeichneten Papiere gleichzeitig zugunsten mehrerer Forderungen oder kommen mehrere Zahlungsverbote dem Drittschuldner oder bei Forderungen

gegen eine juristische Person des öffentlichen Rechts der anweisenden Stelle am nämlichen Tage zu, so stehen die hiedurch begründeten Pfandrechte im Range einander gleich. Bei Unzulänglichkeit des gepfändeten Anspruchs sind sodann die zu vollstreckenden Forderungen samt Nebengebühren nach Verhältnis ihrer Gesamtbeträge zu berichtigen.“

18. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Im Einleitungssatz wird die Wortfolge „vierzehn Tage“ durch die Worte „vier Wochen“ ersetzt.

b) In Z 3 werden vor dem Strichpunkt die Worte „insbesondere ob eine freiwillige Verpfändung oder eine Übertragung vorliegt“ eingefügt.

c) In Z 4 wird vor dem Strichpunkt die Wortfolge „, auch wenn das Verfahren nach § 291 c Abs. 2 EO eingestellt wurde“ eingefügt.

d) In Abs. 1 wird der Punkt nach Z 5 durch einen Strichpunkt ersetzt, folgende Z 6 und 7 werden angefügt:

„6. bei beschränkt pfändbaren Geldforderungen: entsprechend den Angaben des Abgabenschuldners, ob und in welcher Höhe diesen Unterhaltspflichten treffen sowie ob und in welcher Höhe die Unterhaltsberechtigten ein eigenes Einkommen beziehen;

7. bei Arbeitsentgelt:

ob der Arbeitnehmer Anspruch auf einen Teil des Entgelts gegen einen Dritten hat, wenn ja, welcher Teil und von wem.“

e) Abs. 2 lautet:

„(2) Hat der Drittschuldner seine Pflichten nach Abs. 1 schuldhaft nicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig oder unvollständig erfüllt, so ist dem Drittschuldner trotz Obsiegens im Drittschuldnerprozeß (§ 308 EO) der Ersatz der Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. § 43 Abs. 2 ZPO gilt sinngemäß. Überdies haftet der Drittschuldner dem Finanzamt für den Schaden, der dadurch entsteht, daß er seine Pflichten schuldhaft überhaupt nicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig oder unvollständig erfüllt hat. Diese Folgen sind dem Drittschuldner bei Zustellung des Auftrages bekanntzugeben.“

f) Abs. 3 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„§ 302 Abs. 1 EO ist anzuwenden“.

g) Abs. 4 entfällt.

19. § 71 Abs. 2 und Abs. 3 lautet:

„(2) Gründet sich die Forderung auf ein durch Indossament übertragbares Papier, auf eine Sparurkunde oder ist sonst deren Geltendmachung an den Besitz des über die Forderung errichteten Papiers gebunden, so ist die Überweisung nur im Gesamtbetrag der gepfändeten Forderung zulässig. Dasselbe

gilt, wenn die gepfändete Forderung aus anderen Gründen in Ansehung der Übertragung oder Geltendmachung nicht teilbar ist.

(3) Die Überweisung geschieht durch Zustellung des Überweisungsbescheides an den Drittschuldner, bei Forderungen aus indossablen Papieren aber, bei Forderungen aus einer Sparurkunde sowie bei Forderungen, deren Geltendmachung sonst an den Besitz des über die Forderung errichteten Papieres gebunden ist, durch Übergabe des mit der erforderlichen schriftlichen Übertragungserklärung versehenen Papiers. Diese Übertragungserklärung ist vom Finanzamt oder in dessen Auftrag vom Vollstrecker abzugeben.“

20. § 72 Abs. 1 lautet:

„(1) Wird die zur Einziehung überwiesene Forderung auch von anderen Personen in Anspruch genommen, so ist der Drittschuldner bei Vorliegen einer unklaren Sach- und Rechtslage befugt und auf Begehren eines Überweisungsgläubigers verpflich-

tet, den Betrag der Forderung samt Nebengebühren nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zugunsten aller dieser Personen beim Exekutionsgericht unter Bedachtnahme auf § 80 Abs. 6, in Ermangelung eines solchen bei Gericht zu hinterlegen (§ 1425 ABGB).“

21. Nach dem § 90 wird als § 90 a angefügt:

„§ 90 a. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Es treten in Kraft oder werden aufgehoben die §§ 53, 54, 59, 60, 64, 68, 70 und 72 sowie die §§ 55, 56, 57, 58, 61, 62 und 63 in der Fassung dieses Bundesgesetzes, BGBl. Nr. . . . , mit 1. März 1992.

(3) Vollstreckungsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. Nr. anhängig sind, sind nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes weiterzuführen.

VORBLATT**Problem:**

1. Diskrepanz zwischen im finanzbehördlichen und gerichtlichen Vollstreckungsverfahren anzuwendenden Vorschriften infolge Novellierung der Exekutionsordnung und Aufhebung des Lohnpfändungsgesetzes.

2. Nicht mehr als ausreichend anzusehende Abdeckung der Kosten für Amtshandlungen des abgabenbehördlichen Vollstreckungsverfahrens in Ansehung des seit 1982 unverändert gebliebenen Mindestmaßes der Pfändungs- und Vollstreckungsgebühren.

3. Anpassung von Wertgrenzen an die durch die erweiterte Wertgrenzennovelle 1988 erfolgte Valorisierung in der Exekutionsordnung.

Ziel:

Anpassung der Abgabensexekutionsordnung an die durch die Novellierung anderer Rechtsvorschriften geänderte Rechtslage und Erhöhung des Mindestmaßes der Pfändungs- und Versteigerungsgebühr.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 628/1991 werden Regelungen über den Umfang der Pfändung von Forderungen in der Exekutionsordnung getroffen sowie andere Bundesgesetze geändert und gleichzeitig das Lohnpfändungsgesetz aufgehoben. Die §§ 53 bis 62 der Abgabenexekutionsordnung regeln die Lohnpfändung und sind, wie schon den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage, 788 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates V. GP, zu entnehmen ist, den einschlägigen Lohnpfändungsnormen (ehemals Lohnpfändungsverordnung, dann Lohnpfändungsgesetz) nachgebildet. Die genannten Paragraphen enthalten Vorschriften über das finanzbehördliche Vollstreckungsverfahren auf Geldforderungen und diesen gleichgestellte Gehalts-, Lohn- und sonstige Geldbezüge und Vorschriften über Pfändungsbeschränkungen.

Die finanzbehördliche Vollstreckung auf vorgenannte Forderungen soll im wesentlichen nach den Vorschriften der gerichtlichen Forderungsexekution ablaufen. Um eine Übereinstimmung des abgabenbehördlichen Vollstreckungsverfahrens auf eine Gehaltsforderung oder eine andere in fortlaufenden Bezügen bestehende Forderung mit der gerichtlichen Exekution auf dieselben Forderungen zu erzielen, und um bei Änderungen der Exekutionsordnung Änderungen der Abgabenexekutionsordnung zu vermeiden, wurde der Weg der dynamischen Verweisung beschritten. Dies entspricht auch dem Gebot der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit.

Soweit in der Stammfassung der Abgabenexekutionsordnung bereits Regelungen vorhanden waren, die der Exekutionsordnung nachgebildet waren oder von dieser abweichende Regelungen enthielten, werden Änderungen auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 628/1991 nur insoweit berücksichtigt, als dies den Besonderheiten des abgabenbehördlichen Vollstreckungsverfahrens nicht zuwiderläuft.

Neben der für die finanzbehördlichen Vollstreckungserfordernisse angepaßten Übernahme der einschlägigen Normen der Exekutionsordnung werden im Zuge dieses Entwurfes auch Bestimmun-

gen der Abgabenexekutionsordnung geändert, weil sich im praktischen Anwendungsbereich die Anpassung an die Gegebenheiten im Vollstreckungsverfahren als notwendig erwiesen hat.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3):

Der letzte Satz des § 3 Abs. 3 in der Stammfassung enthält eine Zuständigkeitsregelung für das Offenbarungseidverfahren. Die Änderung der Bestimmungen der §§ 47 bis 49 EO bedingt eine Ergänzung der AbgEO, die durch Z 6 erfolgt. Gleichzeitig muß aber dafür gesorgt werden, wie vorzugehen ist, wenn der Abgabenschuldner der Aufforderung des Vollstreckers auf Vorlage und Unterfertigung eines Vermögensverzeichnisses nicht nachkommt. In diesem Fall hat sich die Vollstreckungsbehörde an das Gericht zu wenden.

Zu Z 2 (§ 16):

Die Ergänzung durch Abs. 2 ist im Hinblick auf die Ergänzung des Vorbringen des Drittschuldners über die Unzulässigkeit der Exekutionsführung ist als Antrag auf Einstellung der Exekution zu werten und vom Finanzamt bescheidmäßig einer Erledigung zuzuführen.

Zu Z 3 (§ 26):

1. Die Anhebung des Mindestmaßes der Pfändungs- und der Versteigerungsgebühr, welches seit der durch BGBl. Nr. 521/1981 erfolgten Novellierung der AbgEO unverändert geblieben ist, wird im Hinblick auf in anderen Rechtsbereichen vorgenommene Valorisierungen (vgl. beispielsweise erweiterte Wertgrenzennovelle 1988, BGBl. Nr. 343/1989) vorgeschlagen.

2. Nach § 1, zweiter Satz AbgEO sind, wenn sich aus der AbgEO nichts anderes ergibt, die Bestimmungen der BAO auch im abgabenbehördlichen Vollstreckungsverfahren anzuwenden. Weil es

im Vollstreckungsverfahren immer kommt, daß Barauslagen des Vollstreckungsverfahrens in Groschenbeträgen festzusetzen sind, ist es erforderlich, die Rundungsbestimmungen der BAO für nicht anwendbar zu erklären. Barauslagensätze des abgabenbehördlichen Vollstreckungsverfahrens, die von der Vollstreckungsbehörde vorschußweise getragen werden (zB die Entlohnung für an Vollstreckungshandlungen mitwirkende Hilfspersonen), sind im bevorschußten Ausmaß dem Schuldner in Rechnung zu stellen. Weil die von der Vollstreckungsbehörde tatsächlich getragenen Ausgaben zum Ersatz vorzuschreiben sind und in Anspruch genommene Hilfspersonen Rechnungen mit Groschenbeträgen ausstellen, ist die in Aussicht genommene Regelung erforderlich.

3. Die Einfügung der Abs. 6 und 7 scheint im Hinblick auf die Gleichbehandlung der ebenfalls Nebengebühren darstellenden Kosten (Gebühren) des Vollstreckungs- und Sicherungsverfahrens mit dem Säumniszuschlag geboten. Auf die Erläuterungen zu Art. I Z 93 a zum Bundesgesetz BGBl. Nr. 151/1980 ist zu verweisen, weil die unter Art. I Z 3 lit. c dieses Entwurfes vorgeschlagenen Regelungen dem § 221 a Abs. 2 und Abs. 4 BAO nachgebildet sind. Es scheint trotz des Amtshandlungscharakters der Kosten des Vollstreckungs- und Sicherungsverfahrens (vgl. zB VwGH vom 22. 9. 1982, Zl. 81/13/0161) nicht vertretbar, bei Wegfall der die Bemessungsgrundlage bildenden Abgabenschuldigkeit die Gebühren dem Grunde nach aufrechtzuerhalten. Das Antragsprinzip wurde gewählt, um einerseits Gleichklang mit der vergleichbaren Bestimmung des § 221a BAO herzustellen und um andererseits eine personal- und sachaufwendige Überwachung der Vollstreckungsakten zu vermeiden.

Zu Z 4 (§ 29):

Aus den gleichen Überlegungen, wie sie zu Z 3 dargelegt wurden, erfolgt die Valorisierung des in § 29 Z 6 genannten Betrages.

Zu Z 5 (§ 31):

Nach § 31 Abs. 1 in der Stammfassung hat der Vollstrecker die Pfandsache zu beschreiben. Beschreiben heißt, etwas mit Worten in Einzelheiten darstellen (Großer Duden, Stilwörterbuch, 6. Auflage). Um etwas beschreiben zu können, bedarf es zwar grundsätzlich der Besichtigung, doch kann eine bewegliche körperliche Sache, die Pfandobjekt sein soll, auch nach Angaben des Abgabenschuldners beschrieben werden. Dem Kommentar zur EO von Neumann—Lichtblau, 3. Auflage 1929, und dem Kommentar zur EO von Heller—Berger—Stix, Manz 1972, ist zu der § 31 Abs. 1 AbgEO vergleichbaren Bestimmung des § 253 Abs. 1 EO zu

entnehmen, daß, wenn der Vollstrecker die Besichtigung des Pfandobjektes unterläßt, aber die im Pfändungsprotokoll verzeichneten und beschriebenen Gegenstände nach Angaben des betreibenden Gläubigers (oder einer anderen Person) richtig beschreibt, zwar eine Unregelmäßigkeit vorliegt, diese aber nicht geeignet scheint, die Gültigkeit der Pfändung in Frage zu stellen, da im wesentlichen den Voraussetzungen des § wurde. Die vorgeschlagene Ergänzung entspricht der Rechtslehre (vgl. Heller—Berger—Stix, Kommentar zur EO⁴, Seite 1693).

Zu Z 6 (§ 31 a):

Diese Ergänzung ist wegen § 253 a EO in der Fassung BGBl. Nr. 628/1991 angebracht. Diese Bestimmung dient der Erhöhung der Effizienz eines Exekutionsverfahrens, weil die Abgabenbehörde rascher Kenntnis über die Vermögenssituation des Abgabenschuldners erlangt. Der Vollstrecker kann an Ort und Stelle die Angaben des Abgabenschuldners überprüfen und erforderlichenfalls die nötigen Veranlassungen treffen. Auf den Bericht des Justizausschusses zu Art. I Z 11 zum Bundesgesetz BGBl. Nr. 628/1991 und die Erläuterungen zu Z 1 ist zu verweisen.

Zu Z 7 (§ 53):

1. Im einzelnen ist zu der unter Z 7 vorgesehenen Bestimmung auf die Erläuterungen zu Art. I Z 12 zum Bundesgesetz BGBl. Nr. 628/1991 zu verweisen. Weil im abgabenbehördlichen Exekutionsverfahren nicht anzuwenden, werden die §§ 291 b und 291 c EO nicht übernommen. Die Bestimmungen der §§ 292 a, 292 b und 292 c EO sind im wesentlichen in den derzeit in Geltung stehenden Bestimmungen der §§ 59 und 60 der AbgEO bereits vorhanden, weshalb eine Berücksichtigung dieser Bestimmungen der EO im Zuge dieses Entwurfes entbehrlich ist. Allerdings wird § 60 in der Stammfassung sprachlich geändert (Z 11). Gegen eine wortidentische Übernahme des § 292 a EO oder eine Aufnahme dieser Norm in den Verweisungskatalog des § 53 (vgl. Art. I Z 7) spricht die durchaus praxisgerechte Bestimmung des § 59 in der Stammfassung.

2. Soweit Bestimmungen der EO im abgabenbehördlichen Vollstreckungsverfahren sinngemäß anzuwenden sind (die §§ 290, 290 a, 290 b, 290 c, 291, 291 a, 291 d, 291 e, 292, 292 d, 292 e, 292 f, 292 g, 292 h Abs. 1, 292 j Abs. 2 bis Abs. 5 und 299 a EO), ist auf die Erläuterungen zu Art. I Z 12 zum Bundesgesetz BGBl. Nr. 628/1991 zu verweisen.

3. Soweit Bestimmungen der EO inhaltsgleich übernommen werden (zB § 292 i) oder die Novellierung der EO durch Bundesgesetz BGBl. 628/1991 Anlaß zu Änderungen der Stammfassung der

AbgEO gibt, erfolgen Erläuterungen nachstehend unter Art. I Z 8 bis Z 20.

4. In die AbgEO wurden die durch die ZVN 1986 eingeführten Bestimmungen des § 11 b Abs. 2 und Abs. 3 des Lohnpfändungsgesetzes aus Zweckmäßigkeitsgründen schon bisher nicht übernommen, um den Abgabenbehörden Mehraufwand, der durch zusätzliche Bescheidverfahren entsteht, zu ersparen. Aus den gleichen Überlegungen wird von einer sinngemäßen Anwendung als auch von einer inhaltsgleichen Übernahme des § 292 h Abs. 2 und Abs. 3 EO Abstand genommen. Den den Abgabenbehörden auferlegten Geboten der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit stehen umfangreiche Ermittlungsverfahren, wie sie bei einer — auch nur sinngemäßen — Anwendung des § 292 h Abs. 2 und Abs. 3 EO erforderlich werden, entgegen. Um dem Drittschuldner aber auch im abgabenbehördlichen Forderungspfändungsverfahren die Geltendmachung der Kosten für die Berechnung des unpfändbaren Teiles einer beschränkt pfändbaren Forderung zu ermöglichen, wird § 292 h Abs. 1 EO für sinngemäß geltend erklärt.

5. Nach § 65 Abs. 1 in der Fassung des Entwurfes sind im Pfändungsbescheid die Höhe der Abgabenschuld und die Höhe der Gebühren und Auslagensätze anzugeben, für welche das Pfandrecht an der Forderung begründet wird. Für einen Rückstandszuwachs ist eine neuerliche Pfändung notwendig, weshalb eine sinngemäße Anwendung bzw. eine inhaltsgleiche Übernahme des § 292 l EO nicht erforderlich ist.

6. Die in § 292 f EO vorgesehene Verordnungsermächtigung erlaubt die Kundmachung von Tabellen für die Berechnung des pfändungsfreien Betrages. Auf diese Tabellen soll auch im abgabenbehördlichen Exekutionsverfahren Bezug genommen werden, weshalb eine Verweisung auf gemäß § 292 f EO erlassene Verordnungen ausreicht.

7. Die Verordnungsermächtigung an den Bundesminister für Justiz erlaubt es, die pfändungsfreien Beträge innerhalb sehr kurzer Zeit anzupassen. Um umfangreiche gesetzliche Änderungen hintanzuhalten, wurde eine Verordnungsermächtigung bereits mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 664/1983 in das Lohnpfändungsgesetz aufgenommen. Das Bundesgesetz BGBl. Nr. 628/1991 hat die Bestimmung des § 11 a Lohnpfändungsgesetz in § 292 g EO übernommen. Eine wortgleiche Übernahme in die AbgEO ist nicht angebracht und reicht ein Verweis auf die gem. § 292 g EO erlassenen Verordnungen aus.

Zu Z 8 (§ 54):

§ 292 i EO wird im wesentlichen inhaltsgleich übernommen, weshalb auf die Erläuterungen unter

Art. I Z 12 zum Bundesgesetz BGBl. Nr. 628/1991 zu verweisen ist.

Zu Z 9:

1. Zunächst stellt sich die Frage, die Bestimmungen der Exekutionsordnung, welche Regelungen über die Pfändbarkeit der Forderungen, über die pfandrechtliche Vorgangsweise bei Sonderzahlungen, bei Vorschüssen und Nachzahlungen sowie über die Ermittlung der Berechnungsgrundlage enthalten, wortgleich zu übernehmen oder eine Verweisungsnorm zu schaffen. Für die Übernahme spricht die Vollständigkeit und Übersichtlichkeit der anzuwendenden AbgEO; dagegen spricht, daß bei jeder Änderung der EO auch eine Änderung der AbgEO erforderlich wäre. Aus Gründen der Sparsamkeit wird eine Verweisungsnorm (§ 53 in der Fassung des Entwurfes) vorgeschlagen.

2. Die Aufhebung bzw. Neufassung der §§ 53 bis 58 ist erforderlich, weil sie zum in der EO geregelten Lohnpfändungsrecht (teilweise) in Widerspruch stehen, um eine gleichartige Vorgangsweise bei gerichtlicher und finanzbehördlicher Vollstreckung auf Gehaltsforderungen oder andere in fortlaufenden Bezügen bestehende Forderungen zu erzielen.

3. Die Aufhebung der §§ 61 und 62 ist angebracht, weil durch § 53 des Entwurfes (Z 7) auf die vergleichbares Recht enthaltenden Normen der §§ 291 e, 292 d und 292 e EO verwiesen wird. Auf die Erläuterungen zu Art. I Z 12 zum Bundesgesetz BGBl. Nr. 628/1991 ist zu verweisen.

4. § 63 ist § 291 EO nachgebildet. Wie den Erläuterungen zu Art. I Z 12 zum Bundesgesetz BGBl. Nr. 628/1991 zu entnehmen ist, wird die Unpfändbarkeit der im bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 628/1991 geltenden § 291 EO geregelten Leistungen nicht übernommen, weshalb § 63 ersatzlos aufzuheben ist.

5. Die §§ 291 b und 291 c EO regeln die Exekution wegen Unterhaltsansprüchen und sind daher für das abgabenbehördliche Forderungspfändungsverfahren unbeachtlich.

6. Die §§ 292 a, 292 b und 292 c EO enthalten vergleichbare Bestimmungen in § 59 der Stammfassung, die zu novellieren nur zwecks Herstellung eines dem § 53 idF der Z 7 des Entwurfes entsprechenden Inhaltes für erforderlich angesehen wird.

7. Eine dem § 292 j Abs. 1 EO vergleichbare Regelung enthält § 73 Abs. 5 in der Stammfassung, weshalb eine Änderung, weil die letztgenannte Bestimmung praxisbezogen ist, nicht erforderlich ist.

Zu Z 10 (§ 59):

1. Wie schon unter Z 7 und Z 9 der Erläuterungen ausgeführt, ist § 59 dem Inhalt des § 53 des

Entwurfes (Z 7) anzupassen. Weil die durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 628/1991 geschaffenen §§ 292 a und 292 b EO unter bestimmten Voraussetzungen Änderungen des unpfändbaren Betrages (§ 291 a EO) vorsehen, wäre in der AbgEO für entsprechende Regelungen zu sorgen, um einen weitgehenden Gleichklang zwischen dem gerichtlichen und finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren herzustellen. Eine inhaltsgleiche Übernahme der §§ 292 a und 292 b EO kommt aus den schon im Allgemeinen Teil dieser Erläuterungen dargelegten Gründen nicht in Betracht. Weil das in der Stammfassung enthaltene Wort „ausnahmsweise“ verfassungsrechtlich bedenklich scheint, wird es weggelassen. Die Entscheidung über die Erhöhung des unpfändbaren Betrages hat in gesetzeskonformer Ermessensübung (§ 20 BAO) mit Bescheid zu erfolgen, der nach § 294 BAO widerrufbar ist.

2. Weil das finanzbehördliche Vollstreckungsverfahren auf Geldforderungen und diesen gleichgestellte Gehalts-, Lohn- und sonstige Geldbezüge von der Abgabenbehörde als betreibender Gläubiger von Ams wegen einzuleiten ist (§ 5 Abs. 2), wird eine amtswegige Herabsetzung des unpfändbaren Freibetrages unter den im Entwurf genannten Voraussetzungen vorgesehen. Im Forderungsexekutionsverfahren werden freiwillige Leistungen Dritter im Rahmen des Arbeitsverhältnisses von der Pfändung nicht erfaßt, weshalb für den Abgabengläubiger die Möglichkeit einer erfolgreichen Exekutionsführung geschaffen wird, ohne daß die dem Abgabenschuldner in Summe verbleibenden Beträge unter das Existenzminimum sinken.

Zu Z 11 (§ 60):

Die Änderung ist eine rein sprachliche und eine Folge der unter Z 7 des Entwurfes vorgenommenen Änderungen, wodurch eine der EO adäquate Begriffsbestimmung geschaffen wird.

Zu Z 12 (§ 64):

1. Die Änderung in Abs. 1 ist eine Folge der Änderungen unter Z 7 des Entwurfes.

2. Die Aufhebung des Abs. 4 ergibt sich aus der ersatzlosen Streichung des § 63 (vgl. Erläuterungen zu Z 7).

Zu Z 13 (§ 65):

1. Die Änderung in § 294 Abs. 1 erster Satz EO durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 628/1991 wird aus Gründen der Wahrung des Systems der AbgEO nicht nachvollzogen. In den Erläuterungen zu Art. I Z 14 zum Bundesgesetz BGBl. Nr. 628/1991 wird vermerkt, daß die Fassung des § 294 Abs. 1 erster Satz EO sich an die vergleichbare Bestimmung des

§ 249 EO anlehnt. Zwar ist § 249 EO Vorbild für § 31 Abs. 1 AbgEO und § 294 Abs. 1

§ 65 Abs. 1 AbgEO, doch wurde schon bei Schaffung der Stammfassung der AbgEO § 31 Abs. 1 abweichend von § 249 Abs. 1 EO formuliert. Die besondere Systematik der AbgEO soll erhalten bleiben.

2. Die Einfügung dient der Klarstellung hinsichtlich des Spruchinhaltes des Pfändungsbescheides (des Zahlungsverbotes). Die Bekanntgabe der Art und der Höhe der Abgabenforderung und der Gebühren und Kostenersätze an den Drittschuldner ist erforderlich, um ihm die Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für die vollstreckungsbehördliche Maßnahme zu ermöglichen und ihm die Grundlage für die Verteidigung seiner Interessen zu bieten. Weiters ist auf die Bestimmung des § 73 Abs. 5 zu verweisen, wonach die Zahlung des Drittschuldners befreiend wirkt, wenn er nach dem Inhalt des Pfändungsbescheides leistet.

3. Die Ergänzung des Abs. 1 war erforderlich, damit der Drittschuldner entsprechende Angaben in der Drittschuldnererklärung machen kann (siehe Erläuterung zu Z 18).

4. Die Möglichkeit, bei dem Finanzamt die Unzulässigkeit der Exekutionsführung vorzubringen, kann Rechtsmittelverfahren ersparen. Dieses Vorbringen ist nach § 16 Abs. 2 in der Fassung des Entwurfes als Antrag auf Einstellung der Exekution zu behandeln (siehe Erläuterungen zu Z 2).

5. Eine Übernahme des § 294 a EO idF BGBl. Nr. 71/1986 ist wegen der Bestimmung des § 158 Abs. 1 BAO nicht erforderlich. Die Abgabenbehörden sind nach § 158 Abs. 1 leg. cit. berechtigt, mit allen Dienststellen der Körperschaften des öffentlichen Rechtes (soweit sie nicht als gesetzliche Berufsvertretungen tätig sind) und mit der Oesterreichischen Nationalbank (in ihrer Eigenschaft als Überwachungsstelle für die Devisenbewirtschaftung) unmittelbares Einvernehmen durch Ersuchen zu pflegen. Sofern der Abgabenbehörde der Name und die Anschrift von Arbeitgebern des Abgabenschuldners, gegen den finanzbehördliche Exekution geführt wird, unbekannt sind, können diese unter Bezugnahme auf § 158 Abs. 1 BAO im Wege der Drittschuldneranfrage beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger in Erfahrung gebracht werden.

6. § 295 Abs. 2 EO ist für das abgabenbehördliche Lohnpfändungsverfahren nicht brauchbar. Nach § 65 Abs. 1 erfolgt die Pfändung einer Geldforderung des Abgabenschuldners mit Bescheid. Der Bescheid hat gem. § 93 Abs. 2 BAO im Spruch die Person (Personenvereinigung, Personengemeinschaft) zu nennen, an die der Bescheid ergeht. Eine Regelung, wie sie § 295 Abs. 2 EO vorsieht, steht mit § 93 Abs. 2 BAO in Widerspruch, weshalb weder eine inhaltsgleiche Übernahme noch eine sinnge-mäße Anwendungserklärung in Frage kommt.

Zu Z 14 (§ 66):

1. Die Wendung „unter öffentlicher Verwaltung stehender Fonds“ wird durch die Worte „juristische Person des öffentlichen Rechts“ ersetzt. Darunter fallen, wie den Erläuterungen zum inhaltsgleichen § 295 EO, BGBl. Nr. 628/1991, zu entnehmen ist, auch Gebietskörperschaften. Eine wesentliche inhaltliche Änderung des § 66 ist damit nicht verbunden.

2. Weil der Begriff „Behörde“ für jene juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaften sind, zu eng ist, wird er durch „Stelle“ ersetzt.

Zu Z 15 (§ 67):

Die Fassung des Abs. 1 des § 67 wird an die vergleichbare Bestimmung des § 296 EO, BGBl. Nr. 628/1991, angepaßt, wodurch er auch sprachlich gestrafft wird. Die Pfändung von Forderungen aus Sparurkunden soll nach den schon bestehenden Normen über die Pfändung von indossablen Papieren erfolgen. Im übrigen ist auf die Erläuterungen zu Art. I Z 17 zum Bundesgesetz BGBl. Nr. 628/1991 zu verweisen.

Zu Z 16 (§ 68):

1. Die Ergänzung des Abs. 1 entspricht der vergleichbaren Ergänzung des § 299 durch Novelle BGBl. Nr. 628/1991, weshalb auf die Erläuterungen zu Art. I Z 20 des genannten Gesetzes zu verweisen ist.

2. Die vorgeschlagene Änderung des Abs. 3 entspricht der Änderung des § 299 Abs. 2 durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 628/1991; weshalb auf die Erläuterungen zu Art. 1 Z 20 des genannten Gesetzes zu verweisen ist.

3. Bezüglich der weiteren Änderungen des § 68 idF des Entwurfes ist auf die Erläuterungen zu Art. I Z 20 zum Bundesgesetz BGBl. Nr. 628/91 zu verweisen.

Zu Z 17 (§ 69):

Die Änderungen sind klarstellender Natur und erforderlich, weil gleichartige Änderungen in § 66 (vgl. Erläuterungen zu Z 14) erfolgen.

Zu Z 18 (§ 70):

1. Die Änderungen in § 70 AbgEO übernehmen nur zum geringsten Teil die Änderungen im vergleichbaren § 301 der EO. Schon bisher war es in das Ermessen des Finanzamtes gestellt, vom Drittschuldner eine Erklärung zu verlangen.

2. Die Ergänzung der Z 3 des Abs. 1 des § 70 ist erforderlich, um Rechtsstreitigkeiten begegnen zu können. Die inhaltliche Übernahme des § 300 a EO in die AbgEO ist allerdings nicht erforderlich. Die Ergänzung in Z 4 und die Einfügung von zwei weiteren Punkten ist nicht nur wegen der Änderung des § 301 EO durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 628/1991 geboten, sondern auch um dem Finanzamt Informationen über Bestand und Umfang der Forderung zu verschaffen.

3. Die Neufassung des § 70 Abs. 2 entspricht der durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 628/1991 geschaffenen Bestimmung des § 301 Abs. 3 EO, weshalb auf die Erläuterungen zu Art. I Z 24 der zuletzt genannten Gesetzesstelle zu verweisen ist.

4. Die schon bisher in § 70 Abs. 3 AbgEO enthaltene Regelung, wonach die vom Drittschuldner für die Abgabe seiner Erklärung verzeichneten Kosten einen Bestandteil der Barauslagen des Vollstreckungsverfahrens darstellen, erfahren durch die Änderung des § 302 EO durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 628/1991 keine Änderung. Durch den Verweis auf § 302 Abs. 1 EO in der Fassung BGBl. Nr. 628/1991 wird die Kostenbestimmungsregelung der EO in die AbgEO übernommen.

Zu Z 19 (§ 71):

Die Ergänzung in § 71 ist durch die Änderung des § 67 (vgl. Z 15 des Entwurfes) erforderlich, auf dessen Erläuterungen zu verweisen ist.

Zu Z 20 (§ 72):

§ 72 erfährt eine inhaltliche Klarstellung. Das Hinterlegungsrecht soll nur bei unklarer Sach- und Rechtslage gegeben sein und dient dem Schutz des Drittschuldners.

Zu Z 21:

Durch Abs. 1 des neugeschaffenen § 90 a ist die Anwendung jener Normen, auf die das Gesetz verweist, in ihrer jeweils geltenden Fassung gewährleistet.

Um ein Auseinanderklaffen zwischen abgabenbehördlichen und gerichtlichen Verfahren bei der Pfändung von Geldforderungen und anderen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderungen zu vermeiden, ist in Abs. 2 ein rückwirkendes Inkrafttreten der entsprechenden Normen (Z 7 bis 12 sowie Z 16, Z 18 und Z 20) vorgesehen. Das rückwirkende Inkrafttreten ist verfassungsrechtlich unbedenklich, weil dadurch eine Schlechterstellung des Schuldners im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren gegenüber dem gerichtlichen Vollstreckungsverfahren vermieden wird.

557 der Beilagen

11

In Abs. 3 wird geregelt, daß Vollstreckungsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes anhängig sind, nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes weiterzuführen sind und sichergestellt, daß Exekutionsverfahren nicht unterschiedlich materiell abgewickelt werden.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 3. (3) Bei allen übrigen Vollstreckungsarten ist nur ein gerichtliches Vollstreckungsverfahren zulässig. Die Durchführung eines solchen Verfahrens schließt die gleichzeitige Durchführung eines finanzbehördlichen oder gerichtlichen Vollstreckungsverfahrens gemäß Abs. 2 nicht aus. Das Offenbarungseidverfahren obliegt nur den Gerichten.

§ 16. Außer in den in den §§ 12 bis 14 angeführten Fällen ist die Vollstreckung unter gleichzeitiger Aufhebung aller bis dahin vollzogenen Vollstreckungsakte auf Antrag oder von Amts wegen einzustellen

1. wenn der ihr zugrunde liegende Exekutionstitel durch rechtskräftige Entscheidung aufgehoben wurde;
2. wenn die Vollstreckung auf Sachen oder Forderungen geführt wird, die nach den geltenden Vorschriften der Vollstreckung überhaupt oder einer abgesonderten Vollstreckung entzogen sind;
3. wenn die Vollstreckung gegen eine Gemeinde oder eine als öffentlich und gemeinnützig erklärte Anstalt gemäß § 8, Abs. (3), für unzulässig erklärt wurde;
4. wenn die Vollstreckung aus anderen Gründen durch rechtskräftige Entscheidung für unzulässig erklärt wurde;
5. wenn das Finanzamt auf den Vollzug der bewilligten Vollstreckung überhaupt oder für eine einstweilen noch nicht abgelaufene Frist verzichtet hat oder wenn es von der Fortsetzung des Vollstreckungsverfahrens abgestanden ist;
6. wenn sich nicht erwarten läßt, daß die Fortsetzung oder Durchführung der Vollstreckung einen die Kosten dieser Vollstreckung übersteigenden Ertrag ergeben wird;
7. wenn die erteilte Bestätigung der Vollstreckbarkeit rechtskräftig aufgehoben wurde.

§ 26. (1) Der Abgabenschuldner hat für Amtshandlungen des Vollstreckungsverfahrens nachstehende Gebühren zu entrichten:

- a) Die Pfändungsgebühr anlässlich einer Pfändung im Ausmaß von 1% vom einzubringenden Abgabebetrag; wird jedoch an Stelle einer Pfändung

Vorgeschlagene Fassung

§ 3. (3) Bei Vollstreckungsverfahren zulässig. Die Durchführung eines solchen Verfahrens schließt die gleichzeitige Durchführung eines finanzbehördlichen oder gerichtlichen Vollstreckungsverfahrens gemäß Abs. 2 nicht aus. Das Verfahren zur Erlangung eines Vermögensverzeichnisses ist, wenn der Abgabenschuldner der Aufforderung nach § 31 a nicht entspricht, nach den Bestimmungen der §§ 47 bis 49 EO abzuführen.

§ 16. (1) Außer in den in den §§ 12 bis 14 angeführten Fällen ist die Vollstreckung unter gleichzeitiger Aufhebung aller bis dahin vollzogenen Vollstreckungsakte auf Antrag oder von Amts wegen einzustellen

1. wenn der ihr zugrunde liegende Exekutionstitel durch rechtskräftige Entscheidung aufgehoben wurde;
2. wenn die Vollstreckung auf Sachen oder Forderungen geführt wird, die nach den geltenden Vorschriften der Vollstreckung überhaupt oder einer abgesonderten Vollstreckung entzogen sind;
3. wenn die Vollstreckung gegen eine Gemeinde oder eine als öffentlich und gemeinnützig erklärte Anstalt gemäß § 8 Abs. 3, für unzulässig erklärt wurde;
4. wenn die Vollstreckung aus anderen Gründen durch rechtskräftige Entscheidung für unzulässig erklärt wurde;
5. wenn das Finanzamt auf den Vollzug der bewilligten Vollstreckung überhaupt oder für eine einstweilen noch nicht abgelaufene Frist verzichtet hat oder wenn es von der Fortsetzung des Vollstreckungsverfahrens abgestanden ist;
6. wenn sich nicht erwarten läßt, daß die Fortsetzung oder Durchführung der Vollstreckung einen die Kosten dieser Vollstreckung übersteigenden Ertrag ergeben wird;
7. wenn die erteilte Bestätigung der Vollstreckbarkeit rechtskräftig aufgehoben wurde.

(2) Macht der Drittschuldner beim Finanzamt die Unzulässigkeit der Vollstreckung (§ 65 Abs. 4) geltend, gilt dies als Antrag auf Einstellung derselben.

§ 26. (1) Der Abgabenschuldner hat für Amtshandlungen des Vollstreckungsverfahrens nachstehende Gebühren zu entrichten:

- a) Die Pfändungsgebühr anlässlich einer Pfändung im Ausmaß von 1% vom einzubringenden Abgabebetrag; wird jedoch an Stelle einer Pfändung

Geltende Fassung

lediglich Bargeld abgenommen, dann nur 1% vom abgenommenen Geldbetrag.

- b) Die Versteigerungsgebühr anlässlich einer Versteigerung (eines Verkaufes) im Ausmaß von 1½% vom einzubringenden Abgabebetrag.

Das Mindestmaß dieser Gebühren beträgt 25 S.

(4) Gebühren und Auslagenersätze werden mit Beginn der jeweiligen Amtshandlung fällig und können gleichzeitig mit dem einzubringenden Abgabebetrag vollstreckt werden; sie sind mit Bescheid festzusetzen, wenn sie nicht unmittelbar aus einem Verkaufserlös beglichen werden (§ 51).

§ 29. Z 6

bei Handwerkern und Kleingewerbetreibenden, weiters bei Hand- und Fabrikarbeitern und anderen Personen, die aus Handleistungen ihren Erwerb ziehen, sowie bei Hebammen, die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände, desgleichen die zur Aufarbeitung bestimmten Rohmaterialien nach Wahl des Abgabenschuldners bis zum Höchstwerte von 5 000 S;

Vorgeschlagene Fassung

lediglich Bargeld abgenommen, dann nur 1% vom abgenommenen Geldbetrag.

- b) Die Versteigerungsgebühr anlässlich einer Versteigerung (eines Verkaufes) im Ausmaß von 1½% vom einzubringenden Abgabebetrag.

Das Mindestmaß dieser Gebühren beträgt 100 S.

(4) Bei der Festsetzung der gemäß Abs. 3 zu entrichtenden Gebühren und Barauslagenersätze findet § 204 Abs. 1 BAO nicht Anwendung.

(5) Gebühren und Auslagenersätze werden mit Beginn der jeweiligen Amtshandlung fällig und können gleichzeitig mit dem einzubringenden Abgabebetrag vollstreckt werden; sie nicht unmittelbar aus einem Verkaufserlös beglichen werden (§ 51).

(6) Im Falle einer Abänderung oder Aufhebung eines Abgaben- oder Haftungsbescheides sind die nach Abs. 1 festgesetzten Gebühren über Antrag des Abgabepflichtigen insoweit herabzusetzen, als sie bei Erlassung des den Abgaben- oder Haftungsbescheid abändernden oder aufhebenden Bescheides vor Beginn der jeweiligen Amtshandlung (Abs. 5) nicht angefallen wären; hätten die Gebühren zur Gänze wegzufallen, so ist der Bescheid, mit dem sie festgesetzt wurden, aufzuheben. Dem Antrag ist nur s Angaben enthält:

- a) Bezeichnung des abgeänderten oder aufgehobenen Abgaben- oder Haftungsbescheides,
- b) Bezeichnung des Bescheides, mit dem die Gebühren festgesetzt wurden, und
- c) Bezeichnung des abändernden oder aufhebenden Bescheides.

(7) Der Abs. 6 findet auf nach Abs. 1 festgesetzte Gebühren, die abgeschrieben wurden (§§ 235 und 236 BAO), keine Anwendung.

§ 29. Z 6

bei Handwerkern und Kleingewerbetreibenden, weiters bei Hand- und Fabrikarbeitern und anderen Personen, die aus Handleistungen ihren Erwerb ziehen, sowie bei Hebammen, die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände, desgleichen die zur Aufarbeitung bestimmten Rohmaterialien nach Wahl des Abgabenschuldners bis zum Höchstwerte von 8 000 S.

Geltende Fassung

§ 31. (1) Die Pfändung der in der Gewahrsame des Abgabenschuldners befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Vollstrecker dieselben in einem Protokolle verzeichnet und beschreibt (Pfändungsprotokoll).

§ 53. (1) Arbeitseinkommen, das in Geld zahlbar ist, kann nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gepfändet werden.

(2) Arbeitseinkommen sind die Dienst- und Versorgungsbezüge, Arbeits- und Dienstlöhne, Ruhegelder und ähnliche nach dem einstweiligen oder dauernden Ausscheiden aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis gewährte fortlaufende Einkünfte, ferner Hinterbliebenenbezüge sowie sonstige Vergütungen für Dienstleistungen aller Art, die die Erwerbstätigkeit des Abgabenschuldners vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmen.

(3) Die Pfändung des in Geld zahlbaren Arbeitseinkommens erfaßt alle Vergütungen, die dem Abgabenschuldner aus der Arbeits- oder Dienstleistung zustehen, ohne Rücksicht auf ihre Benennung oder Berechnungsart.

§ 54. Die für das Arbeitseinkommen erlassenen Vorschriften gelten auch für die folgenden Bezüge, soweit sie in Geld zahlbar sind

Vorgeschlagene Fassung

§ 31. (1) Die Pfändung der in der Gewahrsame des Abgabenschuldners befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Vollstrecker dieselben in einem Protokolle verzeichnet und beschreibt (Pfändungsprotokoll). Die Unterlassung der Besichtigung vor Beschreibung steht einer wirksamen Pfandrechtsbegründung nicht entgegen, sofern sich die beschriebenen körperlichen Sachen in der Gewahrsame des Abgabenschuldners befinden und nach dessen Angaben beschrieben werden.

§ 31 a. Der Abgabenschuldner hat dem Vollstrecker über dessen Aufforderung am Vollzugsort ein Vermögensverzeichnis vorzulegen und zu unterfertigen, wenn der Vollzug erfolglos geblieben ist, weil beim Abgabenschuldner keine Sachen, die in Exekution gezogen werden konnten, oder nur solche Sachen vorgefunden wurden, deren Unzulänglichkeit sich mit Rücksicht auf ihren geringen Wert oder auf die daran zugunsten anderer Gläubiger bereits begründeten Pfandrechte klar ergibt, oder welche von dritten Personen in Anspruch genommen werden; § 47 Abs. 2 EO ist anzuwenden.

§ 53. Im abgabenbehördlichen Forderungspfändungsverfahren sind die Bestimmungen der §§ 290 bis einschließlich 291 a, der §§ 291 d, 291 e, 292, 292 d, 292 e, 292 f, 292 g, 292 h Abs. 1, 292 j Abs. 2 bis Abs. 5 und 299 a der EO anzuwenden.

Kontenschutz

§ 54. (1) Werden beschränkt pfändbare Geldforderungen auf ein Konto des Abgabenschuldners bei einer Bank oder der Österreichischen Postsparkasse

Geltende Fassung

1. Bezüge, die ein Dienstnehmer zum Ausgleich für Wettbewerbsbeschränkungen für die Zeit nach Beendigung seines Dienstverhältnisses beanspruchen kann;
2. Renten, die auf Grund von Versicherungsverträgen gewährt werden, wenn diese Verträge zur Versorgung des Versicherungsnehmers oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen eingegangen sind;
3. Außerordentliche Zuwendungen, Zulagen, Versorgungsgenüsse und sonstige nicht auf Rechtsansprüchen beruhende Bezüge.

§ 59. Das Finanzamt kann dem Abgabenschuldner auf Antrag von dem nach den Bestimmungen des § 57 pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens ausnahmsweise einen Teil belassen, wenn dies mit Rücksicht

- a) auf besondere Bedürfnisse des Abgabenschuldners aus persönlichen oder beruflichen Gründen oder
- b) auf besonders umfangreiche gesetzliche Unterhaltspflichten des Abgabenschuldners

geboten ist.

Vorgeschlagene Fassung

überwiesen, so ist eine Pfändung des Guthabens auf Antrag des Abgabenschuldners vom Finanzamt insoweit aufzuheben, als das Guthaben dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil der Einkünfte für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht.

(2) Wird ein bei einer Bank oder der Österreichischen Postsparkasse gepfändetes Guthaben eines Abgabenschuldners, der eine natürliche Person ist, zur Einziehung überwiesen, so darf erst vierzehn Tage nach der Zustellung des Überweisungsbescheides an den Drittschuldner aus dem Guthaben geleistet oder der Betrag hinterlegt werden.

(3) Das Finanzamt hat die Pfändung des Guthabens über Antrag des Abgabenschuldners für den Teil aufzuheben, dessen dieser bis zum nächsten Zahlungstermin dringend bedarf, um seinen notwendigen Unterhalt zu bestreiten und seine laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten zu erfüllen. Der freigegebene Teil des Guthabens darf den Betrag nicht übersteigen, der dem Abgabenschuldner voraussichtlich nach Abs. 1 zu belassen ist. Der Abgabenschuldner hat im Antrag wenigstens glaubhaft zu machen, daß beschränkt pfändbare Geldforderungen auf das Konto überwiesen worden sind und daß die Voraussetzungen des ersten Satzes vorliegen.

Die §§ 55 bis 58, 61, 62 und 63 sowie deren Überschriften werden aufgehoben.

§ 59. (1) Das Finanzamt kann auf Antrag des Abgabenschuldners den unpfändbaren Freibetrag (§ 291 a EO) erhöhen, wenn dies mit Rücksicht

- a) auf besondere Bedürfnisse des Abgabenschuldners aus persönlichen oder beruflichen Gründen oder
- b) auf besonders umfangreiche gesetzliche Unterhaltspflichten des Abgabenschuldners

geboten ist.

(2) Das Finanzamt kann den unpfändbaren Freibetrag (§ 291 a EO) herabsetzen, wenn der Abgabenschuldner im Rahmen des Arbeitsverhältnisses Leistungen von Dritten erhält, die nicht von § 290 a Abs. 2 EO erfaßt werden.

Geltende Fassung

§ 60. Ändern sich die Voraussetzungen für die Bemessung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens, so hat das Finanzamt auf Antrag des Abgabenschuldners den Pfändungsbescheid entsprechend zu ändern. Antragsberechtigt ist auch ein Dritter, dem der Abgabenschuldner kraft Gesetzes Unterhalt zu gewähren hat. Der Drittschuldner kann nach dem Inhalt des früheren Pfändungsbescheides mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm der Änderungsbescheid zugestellt wird.

Zwingendes Recht

§ 64. (1) Die Anwendung der in den §§ 53 bis 63 angeführten Bestimmungen kann durch ein zwischen dem Abgabenschuldner und der Republik Österreich getroffenes Übereinkommen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

(2) Jede diesen Vorschriften widersprechende Verfügung durch Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ist ohne rechtliche Wirkung.

(3) Die Aufrechnung gegen den der Vollstreckung entzogenen Teil der Forderung ist, abgesehen von den Fällen, wo nach bereits bestehenden Vorschriften Abzüge ohne Beschränkung auf den der Vollstreckung unterliegenden Teil gestattet sind, nur zulässig zur Einbringung eines Vorschusses, einer im rechtlichen Zusammenhang stehenden Gegenforderung oder einer Schadenersatzforderung, wenn der Schade absichtlich zugefügt wurde.

(4) Die Beschränkungen der beiden vorhergehenden Absätze gelten nicht für die im § 63 bezeichneten Ansprüche, ausgenommen Naturalvergütungen, die einem Arbeitnehmer in landwirtschaftlichen Betrieben gewährt werden.

(5) Ein Übereinkommen, wodurch einer Forderung bei ihrer Begründung oder später die Eigenschaft einer Forderung anderer Art beigelegt wird, um sie ganz oder teilweise der Vollstreckung oder der Veranschlagung bei Berechnung des der Vollstreckung unterliegenden Teiles von Gesamtbezügen zu entziehen, ist ohne rechtliche Wirkung.

Vorgeschlagene Fassung

§ 60. Ändern sich die für die Berechnung des unpfändbaren Freibetrages maßgebenden Voraussetzungen, so hat das Finanzamt auf Antrag des Abgabenschuldners den Pfändungsbescheid entsprechend zu ändern. Antragsberechtigt ist auch ein Dritter, dem der Abgabenschuldner kraft Gesetzes Unterhalt zu gewähren hat. Der Drittschuldner kann nach dem Inhalt des früheren Pfändungsbescheides mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm der Änderungsbescheid zugestellt wird.

Zwingendes Recht

§ 64. (1) Die Anwendung der Pfändungsbeschränkungen kann durch ein zwischen dem Abgabenschuldner und der Republik Österreich getroffenes Übereinkommen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

(2) Jede diesen Vorschriften widersprechende Verfügung durch Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ist ohne rechtliche Wirkung.

(3) Die Aufrechnung gegen den der Vollstreckung entzogenen Teil der Forderung ist, abgesehen von den Fällen, wo nach bereits bestehenden Vorschriften Abzüge ohne Beschränkung auf den der Vollstreckung unterliegenden Teil gestattet sind, nur zulässig zur Einbringung eines Vorschusses, einer im rechtlichen Zusammenhang stehenden Gegenforderung oder einer Schadenersatzforderung, wenn der Schaden vorsätzlich zugefügt wurde.

(4) Ein Übereinkommen, wodurch eine Forderung bei ihrer Begründung oder später die Eigenschaft einer Forderung anderer Art beigelegt wird, um sie ganz oder teilweise der Vollstreckung oder der Veranschlagung bei Berechnung des der Vollstreckung unterliegenden Teiles von Gesamtbezügen zu entziehen, ist ohne rechtliche Wirkung.

Geltende Fassung

Pfändung

§ 65. (1) Die Vollstreckung auf Geldforderungen des Abgabenschuldners erfolgt mittels Pfändung derselben. Sofern nicht die Bestimmung des § 67 zur Anwendung kommt, geschieht die Pfändung dadurch, daß das Finanzamt dem Drittschuldner verbietet, an den Abgabenschuldner zu bezahlen. Zugleich ist dem Abgabenschuldner selbst jede Verfügung über seine Forderung sowie über das für dieselbe etwa bestellte Pfand und insbesondere die Einziehung der Forderung zu untersagen.

(2) Sowohl dem Drittschuldner wie dem Abgabenschuldner ist hiebei mitzuteilen, daß die Republik Österreich an der betreffenden Forderung ein Pfandrecht erworben hat. Die Zustellung des Zahlungsverbotes ist zu eigenen Händen vorzunehmen.

(3) Die Pfändung ist mit Zustellung des Zahlungsverbotes an den Drittschuldner als bewirkt anzusehen.

(4) Der Drittschuldner kann das Zahlungsverbot anfechten.

(5) Ein für die gepfändete Forderung bestelltes Handpfand kann in Verwahrung genommen werden.

§ 66. Wird auf eine Geldforderung Vollstreckung geführt, die dem Abgabenschuldner wider die Republik Österreich oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds gebührt, so ist das Zahlungsverbot der Behörde, die zur Anweisung der betreffenden Zahlung berufen ist, und auch dem Organe (Kasse oder Rechnungsdepartement, Rechnungsabteilung), das zur Liquidierung der dem Abgabenschuldner gebührenden Zahlung berufen ist, zuzustellen. Mit der Zustellung des Zahlungsverbotes an die anweisende Behörde, ist Pfändung als bewirkt anzusehen. Inwiefern das liquidierende Organ infolge eines empfangenen Zahlungsverbotes die Auszahlung fälliger Beträge an den Abgabenschuldner vorläufig zurückzuhalten befugt ist, bestimmt sich nach den dafür bestehenden Vorschriften.

Vorgeschlagene Fassung

Pfändung

§ 65. (1) Die Vollstreckung auf Geldforderungen des Abgabenschuldners erfolgt mittels Pfändung derselben. Im Pfändungsbescheid sind die Höhe der Abgabenschuld und der Gebühren und Auslagensätze (§ 26) anzugeben. Sofern nicht die Bestimmung des § 67 zur Anwendung kommt, geschieht die Pfändung dadurch, daß das Finanzamt dem Drittschuldner verbietet, an den Abgabenschuldner zu bezahlen. Zugleich ist dem Abgabenschuldner selbst jede Verfügung über seine Forderung sowie über das für dieselbe etwa bestellte Pfand und insbesondere die Einziehung der Forderung zu untersagen. Ihm ist aufzutragen, bei beschränkt pfändbaren Geldforderungen unverzüglich dem Drittschuldner allfällige Unterhaltspflichten und das Einkommen der Unterhaltsberechtigten bekanntzugeben.

(2) Sowohl dem Drittschuldner wie dem Abgabenschuldner ist hiebei mitzuteilen, daß die Republik Österreich an der betreffenden Forderung ein Pfandrecht erworben hat. Die Zustellung des Zahlungsverbotes ist zu eigenen Händen vorzunehmen.

(3) Die Pfändung ist mit Zustellung des Zahlungsverbotes an den Drittschuldner als bewirkt anzusehen.

(4) Der Drittschuldner kann das Zahlungsverbot anfechten oder beim Finanzamt die Unzulässigkeit der Vollstreckung nach den darüber bestehenden Vorschriften geltend machen.

(5) Ein für die gepfändete Forderung bestelltes Handpfand kann in Verwahrung genommen werden.

§ 66. Wird auf eine Geldforderung Vollstreckung geführt, die dem Abgabenschuldner wider die Republik Österreich oder gegen eine juristische Person des öffentlichen Rechts gebührt, so ist das Zahlungsverbot der Stelle, die zur Abweisung der betreffenden Zahlung berufen ist, und auch dem Organe (Kasse oder Rechnungsdepartement, Rechnungsabteilung), das zur Liquidierung der dem Abgabenschuldner gebührenden Zahlung berufen ist, zuzustellen. Mit der Zustellung des Zahlungsverbotes an die anweisende Behörde, ist Pfändung als bewirkt anzusehen. Inwiefern das liquidierende Organ infolge eines empfangenen Zahlungsverbotes die Auszahlung fälliger Beträge an den Abgabenschuldner vorläufig zurückzuhalten befugt ist, bestimmt sich nach den dafür bestehenden Vorschriften.

Geltende Fassung

§ 67. (1) Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, sowie von Forderungen aus nicht indossablen Schecks, kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtungsschreiben und aus Einlagebüchern von Banken, Spar- und Vorschußkassen sowie aus Lebensversicherungspolizzen, die auf den Inhaber oder Überbringer lauten, wird dadurch bewirkt, daß der Vollstrecker diese Papiere zufolge Auftrages des Finanzamtes unter Aufnahme eines Pfändungsprotokolls an sich nimmt und beim Finanzamt erlegt.

§ 68. (1) Das Pfandrecht, welches durch die Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer anderen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung erworben wird, erstreckt sich auch auf die nach der Pfändung fällig werdenden Bezüge, das an einer verzinslichen Forderung erwirkte Pfandrecht, auf die nach der Pfändung fällig werdenden Zinsen.

(2) Durch Pfändung eines Dienst Einkommens wird insbesondere auch dasjenige Einkommen getroffen, welches der Abgabenschuldner infolge einer Erhöhung seiner Bezüge, infolge Übertragung eines neuen Amtes, Versetzung in ein anderes Amt oder infolge Versetzung in den Ruhestand erhält. Diese Bestimmung findet jedoch auf den Fall der Änderung des Dienstherrn keine Anwendung. Sinkt das Dienst Einkommen unter den der Vollstreckung unterliegenden Betrag, erreicht es aber innerhalb von fünf Jahren wieder diesen Betrag, so erstreckt sich die Wirksamkeit des Pfandrechtes auch auf die erhöhten Bezüge.

§ 69. (2) In allen übrigen Fällen richtet sich die Rangordnung der Pfandrechte nach dem Zeitpunkte, in welchem die zugunsten der einzelnen Forderungen erlassenen Zahlungsverbote an den Drittschuldner oder bei Forderungen an die Republik Österreich oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds

Vorgeschlagene Fassung

§ 67. (1) Die Pfändung von Forderungen aus indossablen Papieren, aus Sparurkunden sowie solchen, deren Geltendmachung sonst an den Besitz des über die Forderung errichteten Papieres gebunden ist, wird dadurch bewirkt, daß der Vollstrecker diese Papiere zufolge Auftrages des Finanzamt eines Pfändungsprotokolls (§ 31) an sich nimmt und beim Finanzamt erlegt.

§ 68. (1) Das Pfandrecht, welches durch die Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer anderen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung erworben wird, erstreckt sich auch auf die nach der Pfändung fällig werdenden Bezüge, das an einer verzinslichen Forderung erwirkte Pfandrecht auf die nach der Pfändung fällig werdenden Zinsen. Wird ein Arbeitsverhältnis nicht mehr als sechs Monate oder werden Bezüge nach § 290 a Abs. 1 Z 7 und 8 EO und die nicht vom Pensionsversicherungsträger gewährten gesetzlichen Pensionsvorschüsse nicht mehr als zwei Monate unterbrochen, so erstreckt sich die Wirksamkeit des Pfandrechtes auch auf die gegen denselben Drittschuldner nach der Unterbrechung entstehenden und fällig werdenden Forderungen.

(2) Durch Pfändung eines Dienst Einkommens wird insbesondere auch dasjenige Einkommen getroffen, welches der Abgabenschuldner infolge einer Erhöhung seiner Bezüge, infolge Übertragung eines neuen Amtes, Versetzung in ein anderes Amt oder infolge Versetzung in den Ruhestand erhält. Diese Bestimmung findet jedoch auf den Fall der Änderung des Dienstgebers keine Anwendung. Sinkt das Dienst Einkommen unter den unpfändbaren Betrag, erreicht es aber innerhalb von drei Jahren wieder diesen Betrag, so erstreckt sich die Wirksamkeit des Pfandrechtes auch auf die erhöhten Bezüge. Diese Bestimmungen gelten hinsichtlich der Erhöhung der Bezüge und des dritten Satzes auch für andere Forderungen, die in fortlaufenden Bezügen bestehen.

(3) Ein Pfandrecht wird auch dann begründet, wenn eine Gehaltsforderung oder eine andere in fortlaufenden Bezügen bestehende Forderung zwar nicht im Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsverbotes, aber innerhalb von drei Jahren danach den unpfändbaren Betrag überschreitet.“

§ 69. (2) In allen übrigen Fällen richtet sich die Rangordnung der Pfandrechte nach dem Zeitpunkte, in welchem die zugunsten der einzelnen Forderungen erlassenen Zahlungsverbote an den Drittschuldner oder bei Forderungen an die Republik Österreich oder gegen eine andere juristische Person des öffentlichen

Geltende Fassung

an die Behörde gelangt sind, welche zur Anweisung der betreffenden Zahlung berufen ist.

(3) Erfolgt die Besitznahme der im Abs. (1) bezeichneten Papiere gleichzeitig zugunsten mehrerer Forderungen oder kommen mehrere Zahlungsverbote dem Drittschuldner am nämlichen Tag zu, so stehen die hiedurch begründeten Pfandrechte im Range einander gleich. Bei Unzulänglichkeit des gepfändeten Anspruches sind sodann die zu vollstreckenden Forderungen samt Nebengebühren nach Verhältnis ihrer Gesamtbeträge zu berichtigen.

§ 70. (1) Das Finanzamt kann dem Drittschuldner auftragen, sich binnen vierzehn Tagen darüber zu erklären

1. ob und inwieweit er die gepfändete Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
2. ob und von welchen Gegenleistungen seine Zahlungspflicht abhängig sei;
3. ob und welche Ansprüche andere Personen auf die gepfändete Forderung erheben;
4. ob und wegen welcher Ansprüche zugunsten anderer Gläubiger an der Forderung ein Pfandrecht besteht;
5. ob und von welchem Gläubiger sowie bei welchem Gericht die gepfändete Forderung eingeklagt sei.

(2) Der Drittschuldner haftet für den Schaden, der aus einer Verweigerung der Erklärung sowie aus einer wesentlich unwahren der unvollständigen Erklärung entsteht. Dies ist ihm bei Zustellung des Auftrages bekannt zu geben.

Vorgeschlagene Fassung

Rechts an die Stelle gelangt sind, welche zur Anweisung der betreffenden Zahlung berufen ist.

(3) Erfolgt die Besitznahme der im Abs. 1 bezeichneten Papiere gleichzeitig zugunsten mehrerer Forderungen oder kommen mehrere Zahlungsverbote dem Drittschuldner oder bei Forderungen gegen eine juristische Person des öffentlichen Rechts der anweisenden Stelle am nämlichen Tage zu, so stehen die hiedurch begründeten Pfandrechte im Range einander gleich. Bei Unzulänglichkeit des gepfändeten Anspruchs sind sodann die zu vollstreckenden Forderungen samt Nebengebühren nach Verhältnis ihrer Gesamtbeträge zu berichtigen.

§ 70. (1) Das Finanzamt kann dem Drittschuldner auftragen, sich binnen vier Wochen darüber zu erklären

1. ob und inwieweit er die gepfändete Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
2. ob und von welchen Gegenleistungen seine Zahlungspflicht abhängig sei;
3. ob und welche Ansprüche andere Personen auf die gepfändete Forderung erheben, insbesondere ob eine freiwillige Verpfändung oder eine Übertragung vorliegt;
4. ob und wegen welcher Ansprüche zugunsten anderer Gläubiger an der Forderung ein Pfandrecht besteht, auch wenn das Verfahren nach § 291 c Abs. 2 EO eingestellt wurde;
5. ob und von welchem Gläubiger sowie bei welchem Gericht die gepfändete Forderung eingeklagt sei;
6. bei beschränkt pfändbaren Geldforderungen:
entsprechend den Angaben des Abgabenschuldners, ob und in welcher Höhe diesen Unterhaltspflichten treffen sowie ob und in welcher Höhe die Unterhaltsberechtigten ein eigenes Einkommen beziehen;
7. bei Arbeitsentgelt:
ob der Arbeitnehmer Anspruch auf einen Teil des Entgelts gegen einen Dritten hat, wenn ja, welcher Teil und von wem.

(2) Hat der Drittschuldner seine Pflichten nach Abs. 1 schuldhaft nicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig oder unvollständig erfüllt, so ist dem Drittschuldner trotz Obsiegens im Drittschuldnerprozeß (§ 308 EO) der Ersatz der Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. § 43 Abs. 2 ZPO gilt sinngemäß. Überdies haftet der Drittschuldner dem Finanzamt für den Schaden, der dadurch entsteht, daß er seine Pflichten schuldhaft überhaupt nicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig oder unvollständig erfüllt hat. Diese Folgen sind dem Drittschuldner bei Zustellung des Auftrages bekanntzugeben.

Geltende Fassung

(3) Die für den Drittschuldner mit der Abgabe der Erklärung verbundenen Kosten sind einstweilen von der Republik Österreich zu tragen. Sie gelten als Kosten des Vollstreckungsverfahrens.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen finden bei Vollstreckung auf Forderungen, welche dem Abgabenschuldner gegen die Republik Österreich oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds zustehen, keine Anwendung.

§ 71. (2) Grundet sich die Forderung auf ein durch Indossament übertragbares Papier oder ist sonst deren Geltendmachung an den Besitz des über die Forderung errichteten Papiers gebunden, so ist die Überweisung nur im Gesamtbetrag der gepfändeten Forderung zulässig. Dasselbe gilt, wenn die gepfändete Forderung aus anderen Gründen in Ansehung der Übertragung oder Geltendmachung nicht teilbar ist.

(3) Die Überweisung geschieht durch Zustellung des Überweisungsbescheides an den Drittschuldner, bei Forderungen aus indossablen Papieren aber, sowie bei Forderungen, deren Geltendmachung sonst an den Besitz des über die Forderung errichteten Papiers gebunden ist, durch Übergabe des mit der erforderlichen schriftlichen Übertragungserklärung versehenen Papiers. Die Übertragungserklärung ist vom Finanzamt oder in dessen Auftrag vom Vollstrecker abzugeben.

§ 72. (1) Wird die zur Einziehung überwiesene Forderung auch von anderen Personen in Anspruch genommen, so ist der Drittschuldner befugt und auf Begehren eines Überweisungsgläubigers verpflichtet, den Betrag der Forderung samt Nebengebühren nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zugunsten einer dieser Personen beim Exekutionsgericht unter Bedachtnahme auf § 80 Abs. (6), in Ermangelung eines solchen bei Gericht zu hinterlegen (§ 1425 a.B.G.B.).

Vorgeschlagene Fassung

(3) Die für den Drittschuldner mit der Abgabe der Erklärung verbundenen Kosten sind einstweilen von der Republik Österreich zu tragen. Sie gelten als Kosten des Vollstreckungsverfahrens. § 302 Abs. 1 EO ist anzuwenden.

§ 71. (2) Grundet sich die Forderung auf ein durch Indossament übertragbares Papier, auf eine Sparkunde oder ist sonst deren Geltendmachung an den Besitz des über die Forderung errichteten Papiers gebunden, so ist die Überweisung nur im Gesamtbetrag der gepfändeten Forderung zulässig. Dasselbe gilt, wenn die gepfändete Forderung aus anderen Gründen in Ansehung der Übertragung oder Geltendmachung nicht teilbar ist.

(3) Die Überweisung geschieht durch Zustellung des Überweisungsbescheides an den Drittschuldner, bei Forderungen aus indossablen Papieren aber, bei Forderungen aus einer Sparkunde sowie bei Forderungen, deren Geltendmachung sonst an den Besitz des über die Forderung errichteten Papiers gebunden ist, durch Übergabe des mit der erforderlichen schriftlichen Übertragungserklärung versehenen Papiers. Diese Übertragungserklärung ist vom Finanzamt oder in dessen Auftrag vom Vollstrecker abzugeben.

§ 72. (1) Wird die zur Einziehung überwiesene Forderung auch von anderen Personen in Anspruch genommen, so ist der Drittschuldner bei Vorliegen einer unklaren Sach- und Rechtslage befugt und auf Begehren eines Überweisungsgläubigers verpflichtet, den Betrag der Forderung samt Nebengebühren nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zugunsten aller dieser Personen beim Exekutionsgericht unter Bedachtnahme auf § 80 Abs. 6, in Ermangelung eines solchen bei Gericht zu hinterlegen (§ 1425 ABGB).

§ 90 a. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Es treten in Kraft oder werden aufgehoben die §§ 53, 54, 59, 60, 64, 68, 70 und 72 wie die §§ 55, 56, 57, 58, 61, 62 und 63 in der Fassung dieses Bundesgesetzes, BGBl. Nr. . . . , mit 1. März 1992.

(3) Vollstreckungsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . anhängig sind, sind nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes weiterzuführen.